

Eine Bierverteilungsstelle in Bayern. Aus München erhalten wir folgende Drahtnachricht: Die drei stellvertretenden Generalkommandos in Bayern haben durch Bekanntmachung den Verkehr mit Bier geregelt, um einer Bierknappheit im Sommer vorzubeugen. Es wurde eine Bierverteilungsstelle errichtet, die die Bierausfuhr aus Bayern regeln soll, auch innerhalb Bayerns den Verkehr mit Bier zu überwachen hat. Die Brauereien, die nicht schon vor dem Kriege Bier aus Bayern ausgeführt haben, dürfen dies jetzt nicht tun. Die Exportbrauereien dürfen zunächst nur mehr 45 v. H. der Biermenge ausführen, die sie in den Jahren 1912/1913 durchschnittlich ausgeführt haben. Für den heimischen Bedarf werden dadurch nicht unerhebliche Biermengen frei, die in erster Linie den ländlichen Versorgungsgebieten zugute kommen. Der Verkehr mit Bier im Innern Bayerns ist insofern geregelt worden, als Brauereien nur mit Genehmigung der Bierverteilungsstelle Bier an Kunden liefern dürfen, mit denen sie bisher noch nicht im Geschäftsverkehr gestanden haben. Um dem Bierhandel Schranken zu setzen, ist bestimmt, daß Brauereien den Wirten und Flaschenbierhändlern nur soviel Bier liefern dürfen, als sie im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen. Verträge über Bierlieferungen über die Dauer des Kriegszustandes hinaus sind verboten, ebenso sind Zeitungsinsertate über Bier verboten. Ueber den Ausschank von Bier ist bestimmt, daß der Preis für  $\frac{1}{2}$  Liter die Hälfte des Preises für den ganzen Liter um höchstens  $\frac{1}{2}$  Pf., der für  $\frac{1}{4}$  Liter im Verkaufe die Hälfte des Preises für  $\frac{1}{2}$  Liter höchstens um 1 Pf. übersteigen darf. Der Preis für 0,45 Liter Bier muß unter dem Preis für  $\frac{1}{2}$  Liter bleiben. Flaschenbier darf von Brauereien nicht unter dem ortsüblichen Gassenschankpreis abgegeben werden. Die Festsetzung von bestimmten Abgabezeiten von Bier haben sich die Generalkommandos ausdrücklich vorbehalten.